

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ohnerachtet alles unsers Wissens und unsrer Weisheit. Wir, nach Gesetzen der Vernunft und Sittlichkeit handelnden Menschen, fallen ewig in den ehrenvollen Fehler, die ganze Masse unsrer Nebenmenschen als eben solche Wesen zu betrachten, wovon jeder nach der Würde seiner Bestimmung und nach sittlichen Zwecken handelt. Wäre es so, dann hätten wir immer recht, und wir würden die Wohltäter unsrer Mitbürger. Allein, so ist es nun einmal nicht. Wir sind in der Bahn der Bildung zu weit voraus, und haben wahrhafte Mühe, aus der Ferne zu sehen, wie die nachgebliebene Menge eigentlich beschaffen sey. Unfre sittliche Bildung färbt sogar die Sinne, und es gehören die allervielfachsten, vielseitigsten und empfindlichsten Erfahrungen dazu, wenn wir nach einer Reihe von Jahren, endlich erkennen sollen, wie im Ganzen die Menschen denken, empfinden, und aus welchen Beweggründen sie handeln. Nichts kostet edlen Seelen so viel, als die ehrenvolle Vorstellung, die sie über die Menschennatur aus sich selbst schöpfen, endlich aufgeben zu müssen, und doch müssen wir dieses Opfer bringen, wenn wir wahrhaft die Menschennatur im allgemeinen betrachten. Dazu kommt, daß es selbst bey nicht gemeinem Scharfſinn äußerst schwer ist, vorauszuſehen, auf welche Art die Leidenschaften und eigennützigen Triebe der Menschen, wie sie wirklich sind, sich in dieſer oder jenen Lage in Bewegung ſetzen, auſſern, und Wirkungen hervorbringen werden. Um dieſe letztern zu kennen, ſind ſehr oft Erfahrungen und Verſuche nothwendig, und ich geſtehe, daß ich dann öfters ganz andere Wirkungen und Phänomene ſah, als mein theoretisches Råsonnement anzunehmen mich berechnete. So iſt mir eſ z. B. mit dem Einheitsſyſtem gegangen. Ich habe die Erfahrungen von mehreren Jahren in der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik bedurft, um mich zu überzeugen, daß ein ſolches ſtrenges Einheitsſyſtem das ungerechtere, an Mißbräuchen reichere, dem wahren Wohl des Ganzen feindſelig, und der bürgerlichen Freyheit entgegengeſetzt ſey. Für den Kriegszuſtand allerdings iſt dieſes Syſtem das vortreflichſte, indeß darauf iſt doch die bürgerliche Geſellſchaft nicht berechnete, eſ iſt aber widerſinnig für den dauernden Friedenszuſtand eines Staats. In Verhältniß der Ausdehnung einer Republik nimmt die Ungerechtigkeit und Widerſinnigkeit dieſes Syſtems zu. Verſtehen Sie mich nur recht, ich rede bloß von der ſtrengen Einheit, wo wie in deſpotiſchen Staaten kein Sekretär gemacht, kein Stück Nationalgrund vertauscht, kein Deniers in einer Gemeinde ausgegeben werden kann, ohne Befehl und

Entſcheid im Centrum zu ſuchen, zu erbetteln, und zu erwarten. Eine ſolche Verwaltung iſt und muß deſpotiſchen Staaten eigen ſeyn; in Freyſtaaten iſt eſ abgeſchmackt und ungerecht. In einem Freyſtaat muß für die innere Verwaltung der einzelnen Theile Föderatiſyſtem, und nur für die allgemeinen Zwecke der Sicherheit, Unabhängigkeit, Vertheidigung und Nationalanſtaltten, Einheit aller Kräfte ſtatt finden. Dieſ iſt das Geſetz, durch welches in Freyſtaaten das Wohl der Einzelnen und des Ganzen erreicht wird, und dieſes Geſetz wird ſich überall, wo Freyſtaaten entſtehen, welche nicht Städte und kleine Diſtrikte wie die ehemaligen kleine Cantone, ſondern ganze Länder umfaſſen, am Ende feſtſetzen, und durch den Drang der Nothwendigkeit eingeführt werden.

Kleine Schriften.

Unterm 15 Apr. 1800 gab der in Zürich privatiſtende Exprofeſſor C. H. Müller eine Ankündigung von Materialien zu einem politiſchen Wörterbuch in alphabetiſcher Ordnung heraus; Buch, wodurch er die Frage beantworten will: wie muß man eſ anfangen, um in einer groſſen Bürgererey (man wird bey dieſem neugeſchaffnen Worte den Wiß und Scharfſinn bewundern, der vermuthlich durch Analogie mit Brauerey, Bederey u. ſ. w. geleitet, die Bürgererey ſchuf) jedem Bürger hinlängliche Kenntniß ſeiner Verhältniſſe und daraus folgenden Pflichten zu geben? — Negativ würden wir die Frage unter andern auch ſo beantworten: man muß zu dieſem Unterricht keinen Menschen, wie der Exprofeſſor Müller iſt, brauchen, deſſen geſchmackloſe und empörend ſcheußliche Schreibart eben ſo ſehr den Geſchmack als ſeine ſophiſtiſchen Råsonnements den Kopf verbilden müſſen.

Ohne Zweifel als Probe der angekündigten Materialien, ſind 2 Artikel: Das Direktorium und die Vorſtellung (Representation) abgedruckt worden (24 Seiten in 8). Die müßige Henne, die ſich durch den Miß dieſes barbariſchen Gewächſes durchzuarbeiten die Geduld hat, wird hie und da auf ein noch geſundes Körnchen ſtoßen.

Groſſer Rath, 23. May. Nichts von Bedeutung. Hemmeler wird Präſident. Geh. Sitzung.
 Senat, 23. May. Annahme des Beſchlusses, der die Vermehrung der Municipalbeamten in den gröſſeren Gemeinden geſtattet. Geh. Sitzung.